

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnung in der Gemeinde Neuenkirch

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Neuenkirch,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Hellbühl) wird auf der Maltersstrasse ab der Luzernstrasse K 12 bis zur Parzelle Nr. 2090 (Koordinaten 2.657.845 / 1.213.455) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1.

Der Plan Nr. 2598-3, Massstab 1:500 (16. Oktober 2018), der Studer Partner AG, Neuenkirch, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Team Verkehrsmassnahmen, und der Gemeinde Neuenkirch eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 22. Oktober 2018

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur